



Klauseln für die Unfallversicherung der Mannheimer
Versicherung AG
Klauseln Unfall '08
(Stand: 01.01.2008)

U_100_0712

Klausel - Leistungsausschluss bei Diabetes-Erkrankungen

In Abänderung der Bestimmungen über mitwirkende Krankheiten oder Gebrechen (§ 6 Mannheimer AB-Unfall '08 für alle versicherten Leistungsarten und, sofern die Leistungsarten Invalidität oder Unfall-Rente versichert sind, außerdem § 4 Mannheimer VB-Unfall Invalidität '08 und § 3 Mannheimer VB-Unfall Rente '08 oder sonst vereinbarte Regelungen) gilt:

"Gesundheitsschädigungen und deren Folgen, die unter Mitwirkung einer Diabetes-Erkrankung eingetreten sind, sind – unabhängig vom Anteil der Mitwirkung – vom Versicherungsschutz ganz ausgeschlossen. Diabetes-Erkrankungen sind alle Krankheiten mit vermehrter, krankhaft gesteigerter Ausscheidung von Flüssigkeiten oder bestehenden Stoffwechselgewohnheiten durch die Niere in allen ihren wissenschaftlichen anerkannten Erscheinungsformen (insbesondere, aber nicht nur: Diabetes mellitus, "Zuckerkrankheit").".

Netzhautklausel

In Abänderung der Bestimmungen über mitwirkende Krankheiten oder Gebrechen (§ 6 Mannheimer AB-Unfall '08 für alle versicherten Leistungsarten und, sofern die Leistungsarten Invalidität oder Unfall-Rente versichert sind, außerdem § 4 Mannheimer VB-Unfall Invalidität '08 und § 3 Mannheimer VB-Unfall Rente '08 oder sonst vereinbarte Regelungen) gilt:

"Netzhautblutungen, Netzhautablösungen, Netzhautrisse und Glaskörperblutungen sind vom Versicherungsschutz ganz ausgeschlossen."

Klausel Vorerkrankungen – Herzinfarkt/Schlaganfall

Abweichend von § 4, 1. der Mannheimer AB-Unfall '08 gelten Unfälle durch Bewusstseinsstörungen, die unmittelbar auf einen Herzinfarkt oder Schlaganfall folgen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen."

Klausel Gesundheitsschädigungen - Bandscheiben

In Ergänzung zu §4 und §6 der Mannheimer AB-Unfall '08 sind Verletzungen der Bandscheiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Klausel Gesundheitsschädigungen - Halswirbelsäule

In Ergänzung zu §4 und §6 der Mannheimer AB-Unfall '08 sind Verletzungen der Halswirbelsäule vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Klausel Gesundheitsschädigungen - Brustwirbelsäule

In Ergänzung zu §4 und §6 der Mannheimer AB-Unfall '08 sind Verletzungen der Brustwirbelsäule vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Klausel Gesundheitsschädigungen - Lendenwirbelsäule

In Ergänzung zu §4 und §6 der Mannheimer AB-Unfall '08 sind Verletzungen der Lendenwirbelsäule vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Klausel Gesundheitsschädigungen - gesamte Wirbelsäule

In Ergänzung zu §4 und §6 der Mannheimer AB-Unfall '08 sind Verletzungen der gesamten Wirbelsäule vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Klausel Gesundheitsschädigungen - beide Augen

In Ergänzung zu §4 und §6 der Mannheimer AB-Unfall '08 sind Verletzungen beider Augen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Klausel Gesundheitsschädigungen - ein Auge

In Ergänzung zu §4 und §6 der Mannheimer AB-Unfall '08 sind Verletzungen des rechten/linken Auges vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Klausel Gesundheitsschädigungen - des Gehirns

In Ergänzung zu §4 und §6 der Mannheimer AB-Unfall '08 sind Verletzungen des Gehirns vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Klausel Gesundheitsschädigungen - Osteomyelitis

In Ergänzung zu §4 und §6 der Mannheimer AB-Unfall '08 sind Osteomyelitis und deren Folgen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Klausel Gesundheitsschädigungen - epileptische Anfallleiden

In Ergänzung zu §4 und §6 der Mannheimer AB-Unfall '08 sind Verschlimmerung epileptischer Anfallleiden vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Klausel Gesundheitsschädigungen - habituelle Schulterluxationen

In Ergänzung zu §4 und §6 der Mannheimer AB-Unfall '08 sind habituelle Schulterluxationen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Franchise

Eine Invaliditätsleistung wird erst ab dem durch die Franchise festgelegten Invaliditätsgrad erbracht.

Infektionsklausel

In Ergänzung zu § 4 Nr. 9 der Mannheimer AB-Unfall '08) gelten als Unfälle auch solche in Ausübung der versicherten Berufstätigkeit entstandene Infektionen, bei denen aus der Krankheitsgeschichte, dem Befund oder der Natur der Erkrankung hervorgeht, dass die Krankheitserreger durch irgendeine Beschädigung der Haut, wobei aber mindestens die äußere Hautschicht durchtrennt sein muss, oder durch Einspritzen infektiöser Massen in Auge, Mund oder Nase in den Körper gelangt sind. Anhauchen, Anniesen oder Anhusten erfüllen den Tatbestand des Einspritzens nicht; Anhusten nur dann, wenn durch einen Hustenstoß eines Diphtheriekranken infektiöse Massen in Auge, Mund oder Nase geschleudert werden."

Chemikerklausel

In Ergänzung zu § 4, 9. der Mannheimer AB-Unfall '08 gelten als Unfälle auch solche in Ausübung der versicherten Berufstätigkeit entstandene Infektionen, bei denen aus der Krankheitsgeschichte, dem Befund oder der Natur der Erkrankung hervorgeht, dass die Krankheitserreger durch irgendeine Beschädigung der Haut, wobei aber mindestens die äußere Hautschicht durchtrennt sein muss, oder durch plötzliches Eindringen infektiöser Massen in Auge, Mund oder Nase in den Körper gelangt sind. Ausgeschlossen sind die durch den Beruf an sich bedingten, insbesondere auch die durch die gewöhnliche Einatmung bei der berufsmäßigen Beschäftigung mit Chemikalien allmählich zustande kommenden Schädigungen (Gewerbekrankheiten).

Tierarztklausel

In Ergänzung zu § 4, 9. der Mannheimer AB-Unfall '08 gelten als Unfälle auch solche in Ausübung der versicherten Berufstätigkeit entstandene Infektionen, bei denen aus der Krankheitsgeschichte, dem Befund oder der Natur der Erkrankung hervorgeht, dass die Krankheitserreger durch irgendeine Beschädigung der Haut, wobei aber mindestens die äußere Hautschicht durchtrennt sein muss, oder durch Einspritzen infektiöser Massen in Auge, Mund oder Nase in den Körper gelangt sind. Anhauchen, Anniesen oder Anhusten erfüllen den Tatbestand des Einspritzens nicht.

Deckungsumfang - Berufsunfälle mit Wegerisiko

Die Versicherung umfasst im Rahmen der Mannheimer AB-Unfall '08 sowie der Mannheimer B-Unfall Gruppe '08 nur die Unfälle, von denen die versicherten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für die Versicherungsnehmerin betroffen werden.

Unfälle auf den direkten Wegen nach und von der versicherten Tätigkeit sind eingeschlossen. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen (z.B. durch Einkauf, Besuch von Gaststätten zu Privatwecken) unterbrochen wird.

Deckungsumfang - Berufsunfälle ohne Wegerisiko

Die Versicherung umfasst im Rahmen der Mannheimer AB-Unfall '08 sowie der Mannheimer B-Unfall Gruppe '08 nur die Unfälle, von denen die versicherten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für die Versicherungsnehmerin betroffen werden.

Unfälle auf den direkten Wegen nach und von der versicherten Tätigkeit gelten vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.